

FREIE SICHT

Rechtsstaat für Manager

MONIKA ROTH

Verfolgt man die Medien, so kann der Eindruck entstehen, das Führungspersonal habe es generell nicht so mit Recht und Regeln. Plötzlich nimmt die Enge einer Zelle bei Untersuchungshaft viel Raum ein und man befasst sich mit Aspekten von Strafuntersuchungen, die sonst ignoriert werden. Die sind aber für alle gleich.



Es ist nicht so, dass Manager grundsätzlich gegen Regeln verstossen. Tatsache ist aber, dass sich das Rufisiko der individuell verantwortlichen Manager auf die Firma und ihre Kontrolleure – wie Verwaltungsräte – ausweitet, wenn die Frage gestellt wird, wie sie ihre Verantwortung wahrgenommen haben. Rechtliche Folgen hat es selten, wenn Verwaltungsräte versagen, weil selten ein Kläger eine rechtliche Klärung anstrebt.

Anders sieht es aus, wenn die Firma involviert ist, wie derzeit bei Raiffeisen, wo der Bericht zur Governance kein Kompliment für den Verwaltungsrat enthält,

«Faktisch wirkt ein Berufsverbot auch weiter, nachdem es abgelaufen ist.»

um es noch nett zu formulieren. In diesem Gremium sind nun vor allem Personen angesprochen, die Sitzleder bekunden oder weiterhin in beaufsichtigten Branchen tätig sein wollen. Für sie würde ein Enforcementverfahren zur Bedrohung ihrer beruflichen Existenz.

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit dem CEO der früheren Bank Frey ist ein Signal dafür, dass (auch) gegenüber Bankmanagern rechtsstaatliche Garantien gelten, etwa wenn deren Wirtschaftsfreiheit via Berufsverbot eingeschränkt wird: Ein Berufsverbot wirkt faktisch nach Ablauf weiter, weil viele Institute auch danach zögern, eine Person anzustellen.

Allerdings: Das Gericht ging davon aus, dass die Aufsicht erst ab Mitte des letzten Jahrzehntes begonnen habe, die Beachtung ausländischen Rechts als Bestandteil einer ordnungsgemässen Bankführung zu verlangen. Das sehe ich anders: Im Jahresbericht 2000 hat sie die Herstellung eines internen Regelwerkes gefordert, das die Respektierung von Vorschriften des Heimatlandes und von Gastländern sichert. Eine Schweizer Prüfgesellschaft hatte schon vor 18 Jahren nach ausdrücklicher Ansicht der Eidgenössischen Bankenkommission bei der Revision eines Bankkonzerns zu prüfen, ob die Organisation der Compliance-Funktion im Verhältnis zu Geschäftstätigkeit und Risiken mit ausreichendem Personal ausgestattet, adäquat in die Gesamtorganisation eingegliedert «und die Einhaltung von Vorschriften des Heimatlandes und von Gastländern sichergestellt» ist.

Zu denken gibt, dass die Aufsicht nach 2000 die eigenen Anforderungen zur Beachtung ausländischen Rechts nicht kohärent weiterverfolgt hat. Diese wurden Jahre später unter massivem politischem Druck wieder ausgegraben. Das ist keine überzeugende Leistung im Dienste der Rechtssicherheit.

In dieser Kolumne schreiben «Handelszeitung»-Chefökonom Ralph Pöhner sowie Monika Roth, Professorin und Rechtsanwältin, Peter Grünenfelder, Direktor Avenir Suisse, und Reiner Eichenberger, Professor für Finanz- und Wirtschaftspolitik Universität Freiburg.

► FREIE SICHT

Alle Kolumnenbeiträge im Internet:
handelszeitung.ch/freiesicht